

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu Beginn des neuen Schuljahres Ihnen und euch ganz herzliche Grüße!

Unser Schulstart steht wie zu erwarten noch immer unter dem Zeichen der Corona-Pandemie.

Zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 hat das Schulministerium Festlegungen und Vorschriften erlassen.

Die wichtigsten Punkte und ihre Konsequenzen für das Schuljahr 2020/21 an der Gesamtschule Verl sind im Folgenden kurz benannt:

1. Grundsätzlich gilt in der Schule – sowohl im Gebäude als auch auf dem Schulhof – im Unterricht wie auch in den Pausen eine Maskenpflicht. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Von den hier beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen.

2. In der Schule gelten die auf unserer Homepage veröffentlichten Hygieneregeln. Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang auf das ausgewiesene Wegekonzept und die Zuordnung von Schulhöfen zu einzelnen Jahrgangsstufen hinweisen.

Schülerinnen und Schüler, die ohne Maske auf dem Schulgelände angetroffen werden, werden unverzüglich für diesen Tag der Schule verwiesen.

3. Die Mensa steht der Gesamtschule Verl bis auf weiteres nur eingeschränkt zur Verfügung, da hier beim Essen ohne Maske ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden muss. Bitte stellen Sie sich auf die Situation ein. Ein Essensangebot kann nur für die Jahrgänge 5 und 6 und für die Oberstufe unter strengen Abstands- und Sicherheitsregeln angeboten werden. Die entsprechenden Jahrgänge werden hierzu gesondert unterwiesen. Die Jahrgänge 7 bis 10 haben aufgrund der fehlenden Speisemöglichkeit bis zu den Herbstferien keinen Nachmittagsunterricht. Kürzungen in der Studententafel wurden ausschließlich im Fach Sport (s.u.) und im Ergänzungsunterricht (Stunden aus dem Ganztage) vorgenommen. Eine Ausnahme bilden die Gruppen der zweiten und/oder dritte Fremdsprache, die weiterhin im Nachmittag stattfindet und für die es auch die Möglichkeit der Mensanutzung gibt.

4. Zum Sportunterricht gibt es coronabedingt viele Vorgaben. Eine vollständige Rückkehr zum Schulsport in Klassenstärke in geschlossenen Hallen unter Einhaltung dieser Vorgaben (z.B. gestaffelte Kabinennutzung) ist schwer zu realisieren. Sinnvoller Sportunterricht für bis zu sieben Sportgruppen gleichzeitig im Außenbereich ist nicht möglich. Daher starten wir mit dem Sportunterricht, ähnlich wie bei der Mensa, mit einzelnen Jahrgängen. In nahezu allen Jahrgängen, die kein Sportunterricht haben, wird den Schülerinnen und Schülern mit zusätzlichen Arbeitsstunden die Gelegenheit gegeben, Inhalte aus dem letzten Schuljahr unter Anleitung einer Lehrkraft zu erarbeiten.

5. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Im Falle relevanter Vorerkrankungen gilt: „Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.“

6. „Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.“

7. „Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können.“ Kehren Sie als Familie mit Ihren Kindern

aus einem Risikogebiet zurück, sind Sie verpflichtet, sich entweder in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben oder alternativ einen negativen Corona-Test vorzulegen (nicht älter als 48 Stunden vor der Einreise datiert). „Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)

8. „Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“

Wichtig ist uns weiterhin der Schutz aller in Schule beteiligten Personen: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern. Wir alle müssen unseren Beitrag dazu leisten, dass die Pandemie unser Alltagsleben nach Möglichkeit nicht weiter beeinträchtigt. Diese Regelungen werden wir an die jeweils gültigen Verordnungen und Erlasse anpassen und Sie zeitnah informieren. Wir hoffen gemeinsam, dass diese Regelungen uns einen gesunden und guten Start in das neue Schuljahr ermöglichen!

Herzliche Grüße  
Das Schulleitungsteam der Gesamtschule Verl